

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

Nr_TÖB	Institution	Aktenzeichen	Datum Stellungnahme
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 409 Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit	21153-5568/2025	19.09.2025
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	21153-5568/2025	17.09.2025
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 405 Abwasser	21153-5568/2025	25.09.2025
	GASCADE Gastransport GmbH	06.00.00.212.00096.25	18.09.2025
	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	32-34290-1652/3/31693/2025	26.06.2025
	Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost	02117T/21101/26-150-25-01	23.09.2025
	Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost	O/232-31033-L138-13-9325	25.09.2025
	Deutsche Telekom Technik GmbH	115712699/2025	09.09.2025
	DB AG - DB Immobilien	TÖB-ST-25-216630	10.09.2025
	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	2025-25304-V24-DE	17.09.2025
	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe		16.09.2025
	Stadt Südliches Anhalt *Weißandt-Gölzau*	612602/EGM/2025-22/Hau	23.09.2025
	Abwasserzweckverband Westliche Mulde		23.09.2025
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	MDPM.TÖB 15-2025-0137.1101	01.10.2025
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen Anhalt	25-15789-43.2/Pa	24.09.2025
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser	?	01.10.2025
	Unterhaltungsverband Taube-Landgraben	?	30.09.2025
	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Geschäftsstelle Dessau	?	01.10.2025
	50Hertz Transmission GmbH Struktureinheit Netzbetrieb	2025-004622-01-OGZ	29.09.2025
	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	?	06.10.2025
	MIDEWA NL Muldenaue-Fläming	?	06.10.2025
	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	0 13 06 / 26 / 25	30.09.2025
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 403 Immisionsschutz, Genehmigung, Umweltverträglichkeit	21153-5568/2025.sonst.Verf.	02.10.2025
	Unterhaltungsverband "Mulde"	?	05.09.2025

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Landesverwaltung Sachsen-Anhalt Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit	Aus Sicht des Referats 409 sind durch die Maßnahmen direkte Beeinflussungen der forstwirtschaftlichen und fischereilichen Belange zu erwarten. Im Plangebiet befinden sich Oberflächengewässer, deren energetische Potenziale - zumindest zeitweilig im Jahr - als Quelle thermischer Energie genutzt werden können. Eine damit einhergehende Temperaturabsenkung der Oberflächengewässer kann, je nach Gewässer und vorkommender Fischarten, vor allem im Sommer einen positiven Einfluss haben. Den Planungsunterlagen zufolge befinden sich im Plangebiet Oberflächengewässer, von denen die Fließgewässer Mulde, Spittelwasser, Schlangengraben, östliche Fuhne, Schachtgraben, Lauseborn, Seenwiesengraben, Stillingsgraben und Taube aufgrund der Gewässergröße für eine Wärmenutzung potenziell geeignet sind. Wir empfehlen im Zuge Ihrer Wärmeplanung:	Punkt 1 - Bedenken bei der Oberflächengewässerthermie aufgrund von der Temperaturabsenkung und Einfluss auf Fauna	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
		Landesverwaltung Sachsen-Anhalt Referat 409 Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit - Referat 409	1. Die Erfassung und Bewertung möglicher Umweltrisiken durch die energetische Nutzung der Oberflächengewässer, sowie möglicher Schutz- und Kompensationsmaßnahmen 2. Die Erfassung der Fischarten, -gemeinschaft und -bestände, sowie die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf diese. Es wird insbesondere auf § 7 Abs. 3 FischG LSA hingewiesen	zu Punkt 1 - Empfehlung von Maßnahmen im Sinne des Umweltschutzes für die Fauna in der Mulde	Die Hinweise wurden in Kapitel 4.2.5 eingefügt.

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Landesverwaltung Sachsen-Anhalt Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	<p>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständiger TÖB vertreten.</p> <p><u>NATURA 2000</u></p> <p>Natura 2000-Gebiete sind in Sachsen-Anhalt nach § 32 BNatSchG nationalrechtlich gesichert. Für EU-rechtskonforme Prüfungen nach § 34 BNatSchG sollten die Verordnungen der betreffenden Natura 2000-Gebiete entsprechend der gebietsspezifisch konkretisierenden Funktionen Berücksichtigung finden. Sofern Natura 2000 Gebiete betroffen sind, sind die Vorschriften der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) zu beachten</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen</p>	Berücksichtigungen der Naturschutzgebiete (v.a. Natura 2000) bzgl. Artenschutz nach dem BNatSchG	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
		Landesverwaltung Sachsen-Anhalt Referat 405 Abwasser	durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	keine Hinweise	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
		GASCADE Gastransport GmbH	<p>vielen Dank für Ihre Anfrage zur Wärmeplanung in Ihrer Gemeinde/Stadt. Wir schätzen Ihr Interesse an einer nachhaltigen und effizienten Wärmeversorgung sehr. Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir als Gasfernleitungsbetreiber derzeit keinen Beitrag zu Ihrer Wärmeplanung leisten können. Unsere aktuellen Kapazitäten und Ressourcen erlauben es uns momentan nicht, Sie in diesem Bereich zu unterstützen. Wir möchten jedoch betonen, dass wir intensiv an zukunftsweisenden Lösungen arbeiten, insbesondere im Bereich Wasserstoff. Es ist unser Ziel, in naher Zukunft innovative und nachhaltige Energielösungen anzubieten, die möglicherweise auch Ihre Anforderungen im Bereich der Wärmeplanung erfüllen können. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und stehen Ihnen gerne für zukünftige Anfragen zur Verfügung</p>	Keine Kapazitäten und Ressourcen für eine Stellungnahme; Hinweis auf Arbeit an Wasserstoff, die ggf. Auswirkungen auf KWP hätte	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhal	<p>1. Bergbau</p> <p>Es ergehen keine Hinweise in Bezug auf Bergbauberechtigungen und/ oder aktiven Bergbau:</p> <p>Auf stillgelegten Bergbau/ Altbergbau ergeben sich aus den aktuellen Unterlagen- und Risswerkbeständen keine Hinweise.</p> <p>Bei konkreten Bauprojekten im Zuge der geplanten Wärmeversorgung oder bei Geothermieprojekten ist das LAGB zu beteiligen.</p>	Punkt 1 - Bergbau: keine Hinweise	Es ergeben sich keine Änderungen
		Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhal	<p>2. Geologie</p> <p>In Bezug auf vom geologischen Untergrund ausgehende Gefahren ergeben sich aus den aktuellen Datenbeständen folgende Hinweise:</p> <p>Ingenieurgeologie:</p> <p>Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB, entsprechend aktuellem Kenntnisstand, im zu betrachtenden Planbereich nicht bekannt.</p> <p>bearbeitet von: Frau Sänger, Telefon: 0345-13197- 354</p>	Punkt 2 - Ingenieurgeologie: keine Hinweise	Es ergeben sich keine Änderungen

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Hydrogeologie/Geothermie:</p> <p>Für die Planung der Erdwärmeverwendung ist zunächst die Bewertung des geothermischen Potentials relevant. Dabei sollten insbesondere Flächen berücksichtigt werden, bei denen Einschränkungen bei der Nutzung von Erdwärme möglich sind. Die Ampelkarte des LAGB weist Flächen aus, die für die Nutzung von Erdwärmesonden bis 200 m Tiefe nicht oder nur mit Einschränkungen geeignet sind. Grundlage der Ampelkarte sind umfangreiche hydrogeologische und geologische Daten sowie Informationen zu Grundwassernutzungen und zum Altbergbau. Die Zuordnung der Flächen dient einer ersten orientierenden Bewertung. Die Überschwemmungsgebiete entlang der Mulde sowie Altlastenflächen/Altlastenverdachtsflächen im Vorhabengebiet können zu Einschränkungen bei der Nutzung von Erdwärme führen. Sollten im weiteren Planungsverlauf die Flächen für eine mögliche geothermische Nutzung konkretisiert werden, bietet die Standortabfrage Geothermie des LAGB eine standortspezifische Auskunft. Im Ergebnis der Abfrage wird auf konkrete Standortbedingungen hingewiesen, die für die Planung von Erdwärmesonden relevant sind oder die Nutzung beschränken. Aus dem Ergebnis der Standortabfrage geht auch hervor, warum die ausgewählte Fläche ggf. rot oder gelb markiert ist. bearbeitet von: Frau Dr. Schelenz, Telefon: 0345-13197- 355 Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden</p>	<p>zu Punkt 2 - Hydrogeologie/Geothermie: Hinweis auf Standortbedingungen bzgl. Erdwärmesonden und geothermische Nutzung; LAGB hat schon Flächen ausgewiesen</p>	Es ergeben sich keine Änderungen, da es sich um allgemeine Hinweise handelt, die für künftige Detailplanungen geeignet sind

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost	<p>Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist gegliedert in 8 Ortschaften und 13 Ortsteile. Die kommunale Wärmeplanung formuliert grundsätzliche Zielstellungen der Stadt. Es wurden Schwerpunkte definiert sowie ein zukünftiger Handlungsrahmen zur Entwicklung dargestellt. Ein zentraler Bestandteil der Planung ist die Nutzung von Abwärme aus Abwasser, Fluss- und Solarthermie. Weiterhin spielt die dezentrale Versorgung eine entscheidende Rolle in der zukünftigen Wärmeversorgung. Um die Umsetzung des Wärmeplans sicherzustellen, wurde je Versorgungsgebiet eine Maßnahmenübersicht erstellt.</p> <p>Durch die LSBB werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich die Bundesstraße B 184 und die Landesstraßen L 135, L 136, L 138, L 140 und L 141 sowie die in Planung befindliche B 6n (PA 18). Die Trägerschaft der Straßenbaulast ergibt sich aus dem § 5 FStrG für die Bundesstraßen bzw. aus dem § 42 StrG LSA für die Landesstraßen. Rückschlüsse auf maßgebliche Veränderungen, die die Belange der Landesstraßenbaubehörde betreffen, lassen sich aus der derzeitigen Maßnahmenübersicht noch nicht ziehen. Daher wird allgemein darauf hingewiesen, dass die LSBB RB Ost entsprechend § 4 FStrG und § 10 StrG LSA dafür einzustehen hat, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.</p>	Punkt 1 - KWP Maßnahmen geben derzeit keine Rückschlüsse auf Veränderungen, welche relevant sind für TÖB	Es wurden keine Festlegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
		Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost	An dieser Stelle wird auch auf die in § 9 FStrG und § 24 StrG LSA verankerte Anbau- und Beschränkungszone hingewiesen. Weiterhin ist zu beachten, dass alle baulichen Vorhaben im Straßenraum der Bundes- und Landesstraßen der Genehmigung der LSBB Sachsen-Anhalt bedürfen. Es ist im Rahmen dieser Planungen darauf zu achten, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Schutz der Straße und des Straßenverkehrs ist zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten.	zu Punkt 1 - auch bei weiteren Maßnahmen müssen die baulichen Vorhaben des TÖB beachtet werden + die Gewährleistung des Straßenverkehrs	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost	<p>Im Vorhabengebiet befinden sich zahlreiche Kompensationsmaßnahmen der LSBB RB Ost, die teilweise auch weit entfernt von Bundes- und Landesstraßen liegen. Die Zuständigkeit für den langfristigen Erfolg von Kompensationsmaßnahmen liegt bei der LSBB. Sie ist für die Erhaltung der Maßnahmen so lange nachweispflichtig, wie das zugehörige Straßenbauvorhaben existiert. Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht geändert oder beschädigt werden. Jede Änderung von Kompensationsmaßnahmen muss seitens des Vorhabenträgers deshalb vorab mit der LSBB und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Weiterhin ist die LSBB zuständig für Straßenbaumreihen bzw. -alleen an Bundes- und Landesstraßen. Alleen und Baumreihen sind gemäß § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Ihre Beseitigung sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Auch hier muss jede Änderung vorab mit der LSBB und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Aus Sicht der LSBB RB Ost ist es damit erforderlich, regelmäßig in Vorhaben bzgl. Planung einbezogen zu werden.</p> <p>Die im Rahmen des Konzeptes definierten Handlungsfelder und Maßnahmen werden als Zielvorstellung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Punkt 2 - Maßnahmen müssen mit den Kompensationsmaßnahmen des TÖB + weiteren TÖB abgestimmt werden - TÖB möchte in allen Planungen miteinbezogen werden</p>	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
		Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Im Bereich des Entwurfes der Interkommunale Wärmeplanung, Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Durch die o.g. Änderung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Zu dem aus dem Entwurf entwickelnden Bebauungsplänen werden wir eine detaillierte Stellungnahme abgeben. Für Leitungsauskünfte steht Ihnen die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung:</p> <p>https://trassenauskunftkabel.telekom.de</p>	<p>KWP berücksichtigt nicht die Telekom Leitungen und diese seien betroffen, sollen berücksichtigt werden - Link zeigt aktuelle Leitungsauskünfte; Telekom wird SN zu B-Plänen geben, welche aus KWP resultieren</p>	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		DB AG - DB Immobilien	<p>In dieser frühen Phase der kommunalen Wärmeplanung erlauben wir uns bereits jetzt auf folgende Punkte hinzuweisen:</p> <p>Der Eisenbahnbetrieb darf durch die geplanten Maßnahmen weder behindert noch gefährdet werden. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Vor Durchführung zukünftiger Maßnahmen (Errichtung von Photovoltaikanlagen, Geothermie, etc.) ist jeweils die Stellungnahme der DB als Nachbar über die DB AG, DB Immobilien einzuholen. Die DB AG, DB Immobilien ist mit aussagekräftigen Unterlagen zu den geplanten Maßnahmen zu beteiligen. Ohne Vorlage von Planunterlagen kann seitens DB AG, DB Immobilien keine Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben erstellt werden.</p>	<p>Punkt 1 - TÖB gibt Hinweise, dass die Bahnstrecken und die Flächen drumherum nicht beeinträchtigt werden dürfen durch Maßnahmen (PV-Anlagen, Geothermie etc.); bei Durchführungen müssen Planungsunterlagen an DB gesendet werden, es bedarf an SN</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>
		DB AG - DB Immobilien	<p>Bereits jetzt weisen wir bezüglich der geplanten Geothermie Maßnahmen auf folgendes hin: Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Daher müssen Arbeiten grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden und es darf nicht zu Setzungen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur kommen.</p> <p>Hier sind dann ggfs. Bodengutachten, Setzungsprognosen etc. vorab vorzulegen. Hierbei ist jedes Vorhaben einzeln und individuell zu betrachten und zu prüfen. Bei Bedarf kann ein Monitoring auch im Nachgang zur Errichtung der Anlagen verlangt werden. Kosten gehen jeweils zulasten des Betreibers</p>	<p>Punkt 2 - Hinweise zu Geothermie: Bahnanlagen dürfen durch Geothermie nicht beeinträchtigt werden + Arbeiten nur außerhalb der Infrastruktur der DB und nur mit Gutachten</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		DB AG - DB Immobilien	<p>Bei Photovoltaikanlagen geltend folgende Hinweise und Auflagen:</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzurordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. Die DB AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV –Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</p>	<p>Punkt 3 - Hinweise zu PV-Anlagen: Beeinträchtigung des Bahnverkehrs kommen, bspw. keine Blendung bei Errichtung in der Nähe von Bahnstrecken; DB wird sich nicht um Wartung der PV-Anlagen kümmern; DB wird bspw. bei Schattenwurf etc. durch Betrieb keine Entschädigung geben</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		DB AG - DB Immobilien	<p>Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeneffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>(1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen. (2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01.</p>	Punkt 4 - Hinweise zu WEA: Anlagen dürfen Eisenbahn nicht beeinträchtigen bspw. durch Eisabwurf, d.h. Abstände müssen beachtet werden + Hochspannungsleistungen müssen beachtet werden	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
		DB AG - DB Immobilien	<p>Bei geplanten Leitungskreuzungen bitten wir zu beachten, dass werden, bedingt durch die Wärmebedarfsplanung, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Versorgungsleitungen usw. erforderlich, so sind diese nach den Richtlinien der DB auszuführen. Es sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen www.deutschebahn.com/Gestattungen</p> <p>Wir bitten um Beteiligung innerhalb des weiteren Verfahrens. Spätere Anträge auf Genehmigung, Leitungskreuzungen etc. für den Geltungsbereich sind uns zur gegebenen Zeit zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns hierzu dann die Geltungsmachung von Hinweisen, Bedingungen und Auflagen ausdrücklich vor.</p>	Punkt 5 - Planungen, wenn Leitungskreuzungen infrage kommen, sind nach Richtlinien der DB durchzuführen, diese müssen bei DB kostenpflichtig beantragt werden + DB sind alle Planungen vorzulegen, damit sie SN beziehen können	Es ergeben sich keine Änderungen, da der hinweis die Umsetzung betrifft.

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	Der Inhalt und das Ziel des vorgelegten Entwurfes der interkommunalen Wärmeplanung steht den fachlichen Belangen des Vermessungs- und Geoinformationswesens grundsätzlich nicht entgegen.	keine Hinweise	Kein Abwägungsbedarf.
		Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	wir haben die Planunterlagen zur Wärmeplanung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservats Mittelelbe geprüft. Für Vorhaben der Aquathermie an der Mulde, insbesondere für das Maßnahmengebiet Raguhn, sind die Vorschriften der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten. Hinweis: Für den Vollzug der Natura 2000-Landesverordnung richtet sich die Zuständigkeit nach § 18 N 2000-LVOLSA.	Hinweis zur Berücksichtigung der Schutzgebiete verordnungen insb. für die Aquathermie	Die Berücksichtigung der Schutzgebiete erfolgt in Kapitel 3.7
		Stadt Südliches Anhalt *Weißandt-Gölkau*	hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Südliches Anhalt zum Entwurf der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Raguhn-Jeßnitz keine Einwände, Bedenken oder Hinweise hat. Die Belange der Stadt Südliches Anhalt sind nicht betroffen.	Keine Hinweise	Kein Abwägungsbedarf.
		Abwasserzweckverband Westliche Mulde	hiermit möchten wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts als Träger öffentlicher Belange mit folgenden Hinweisen zu. Der AVZ hat der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Februar 2020 das aktualisierte Abwasserbeseitigungskonzept zur Genehmigung vorgelegt. Bestandteil sind ausführliche Pläne mit dem Leistungsbestand der Ortschaften Jeßnitz und Roßdorf, für die wir abwasserbeseitigungspflichtig sind. Das Abwasser der Stadt Jeßnitz wird über Pumpstationen zum Hauptpumpwerk Jeßnitz der Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH an der Salegaster Chaussee transportiert und weiter nach Wolfen zur Reinigung dem Gemeinschaftsklärwerk übergeben. Das Abwasser des Ortsteils Roßdorf wird an der Altjeßnitzer Straße dem AVZ Raguhn-Zörbig zur Reinigung in der Kläranlage Raguhn-Jeßnitz übergeben. Entsprechende Ortsnetzpläne liegen diesem Schreiben bei.	Punkt 1 - Beschreibung der Zuständigkeiten für die verschiedenen Abwasserleitungen mit Kartenplan	Die Anmerkungen aus der Stellungnahme wurden in den Bericht im Abschnitt 3.5.3 aufgenommen. Zudem wurde im Abschnitt 4.4.1 (Potenzialanalyse Abwasser) klarer darauf hingewiesen, dass die Kläranlage vom AZV Raguhn-Zörbig betrieben wird. Bei Notwendigkeit der Daten in zukünftige Planungen wird der Hinweis der Möglichkeit der Datenbereitstellung vermerkt und an die Kommune weitergegeben.

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Abwasserzweckverband Westliche Mulde	<p>Der Aussage in Pkt. 3.5.3 stimmen wir zu. Die Durchmesser unserer Kläranlage betragen i.d.R. DN 200, max. DN 300. Bezüglich der Ausführung in Pkt. 4.4.2 gehen wir davon aus, dass unsere Abwasseranlagen eher eine untergeordnete Rolle spielen. Im Stadtgebiet Jeßnitz wird das Abwasser in unterschiedlichen Einzelsträngen erfasst und über 6 Pumpwerke zum Hauptpumpwerk Koch's Mühle des GKW transportiert. Hier werden nach unserem Kenntnisstand regelmäßige Abwasserproben sicher auch mit der Angabe der Temperatur entnommen und die Abwassermenge erfasst. In dem ländlichen geprägten Ortsteil Roßdorf fällt verhaltensmäßig wenig Abwasser an. Temperaturangaben des Abwassers in unseren Abwasserpumpstationen und Kanalnetzen werden derzeit nicht erfasst. Sollten spezielle Angaben für die Wärmeplanung erforderlich sein, so werden wir diese Angaben, sofern möglich, zusammenstellen und Ihnen übergeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Pietsch.</p>	<p>Punkt 2 - Hinweis zu Abwasseranlage im Kap. 4.4.2; Abwasseranlage vom Hauptpumpwerk Koch's Mühle hat evtl. Daten über Temp. - AVZ nicht, deren Pumpstationen erfassen nicht die Temperatur - falls diese Daten für KWP wichtig sind, dann bei AVZ melden und sie werden versuchen diese zu besorgen</p>	<p>Die Anmerkungen aus der Stellungnahme wurden in den Bericht im Abschnitt 3.5.3 aufgenommen. Zudem wurde im Abschnitt 4.4.1 (Potenzialanalyse Abwasser) klarer darauf hingewiesen, dass die Kläranlage vom AZV Raguhn-Zörbig betrieben wird. Bei Notwendigkeit der Daten in zukünftige Planungen wird der Hinweis der Möglichkeit der Datenbereitstellung vermerkt und an die Kommune weitergegeben.</p>
			<p>Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass sich nachstehende BlmA-eigene Liegenschaften im oder in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befinden und somit betroffen sein könnten:</p> <p>WE - Bezeichnung 151307 Raguhn-Jeßnitz, Gehölzfläche Marke 325059 Raguhn, Am Schwarzen Weg, Gartenland 325095 Jeßnitz, Garagen 312650 Raguhn, 16 Garagen (Fremdeigentum) 326084 Erbbaurecht Schierau, Priorau, Flurstück 66/16 324709 Wald- und Gehötzfläche am Schießplatz Raguhn 143021 A/E Reuden / Marke (A 9; 2. BA VKE 441/6) 138621 TÜP Möhlau-Raguhn-Forst (NNE) 138620 TÜP Möhlau-Raguhn (NNE) 111262 Ehem. TÜP Möhlau/ Raguhn (Möhlau; Flur 1) NNE 325934 Waldfäche Gem. Altjeßnitz NNE Möhlau-Raguhn 111293 TÜP Möhlau-Raguhn (Raguhn, Flur 11,8) NNE 111263 ehem. TrÜbPL Möhlau-Raguhn, Gem. Altjeßnitz (NNE-Bund) 111264 TÜP Möhlau-Raguhn (MV Plodda) 400491 Gem. Schierau, EG Troitzsch 400511 Gem. Jeßnitz, Saure Wiesen</p> <p>Aus Sicht der BlmA bestehen nach aktuellen Stand der Planungen keine Bedenken zum o.a. Planvorhaben</p>	<p>Punkt 1 - BlmA eigene Liegenschaften sind im Planungsgebiet, haben aber nach aktuellen Planungen keine Bedenken dies bezüglich</p>	<p>Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen</p>

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<p>Jedoch wird darauf hingewiesen, dass sich die NNE-Bund-Liegenschaften "Möhlau-Raguhn" im Planungsgebiet befindet. Die Liegenschaft des ehemaligen Truppenübungsplatzes Möhlau-Raguhn ist mit diversen Flurstücken Teil des Nationalen Naturerbes (NNE) und bietet damit seltenen Tier- und Pflanzenarten dringend benötigte Rückzugsräume. Das Nationale Naturerbe steht für die beispielhafte Initiative des Bundes, wertvolle Naturschutzflächen dauerhaft zu sichern. Der überwiegende Flächenanteil steht im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und wird im Auftrag des Bundesumweltministerium auf der Grundlage naturschutzfachlicher Vorgaben des Bundesamtes für Naturschutz betreut und entwickelt.</p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und hier der Bundesforstbetrieb Mittelelbe sollte im Zuge der weiteren Planung neben der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange auch in der Eigentümerfunktion weiterhin frühzeitig in die weiteren Abstimmungen eingebunden werden, um ggf. auf anderweitige Olanungen im Voraus Einfluss nehmen zu können.</p>	<p>zu Punkt 1 - Liegenschaften sind in einem NNE Gebiet -> Beachtung der Flora & Fauna; TÖB möchte in allen weiteren Planungen frühzeitig informiert werden</p>	<p>Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen</p>
		Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	<p>Im Bereich des geplanten Vorhabens und in seinem Umfeld befinden sich gemäß S 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (darunter jungsteinzeitliche, bronze- und eisenzeitliche, kaiser-/vö/kerwanderungszeit/iche sowie mittelalterliche und neuzeitliche Fundstellen, Siedlungen und Bestattungen, ur- und frühgeschichtliche Befestigungen; mittelalterliche Ortswüstungen und mittelalterliche bis frühneuzeitliche Ortskerne)</p>	<p>Punkt 1 - Hinweis auf zahlreiche Kulturdenkmäler im Planungsgebiet</p>	<p>Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen</p>

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	<p>Im Bereich Raguhn bildet die Mulde die östliche Grenze des sogenannten Altsiedellandes, das aufgrund seiner außergewöhnlich fruchtbaren Böden seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit vor ca. 7,500 Jahren besiedelt worden ist. Dies bedeutet, dass sich westlich der Mulde die ersten Ackerbauern und Viehzüchter niederließen, als zeitgleich noch nomadische Jäger- und Sammlerkulturen durch die breite Flussaue zogen. Die Hinterlassenschaften dieser nomadischen Existenz sind aufgrund ihres hohen Alters, der nur wenige fassbare Spuren hinterlassenden Lebensform und späterer eiszeitlicher Ablagerungen äußerst selten, im Betrachtungsraum aber bereits bekannt geworden. Kulturgeographisch betrachtet bildet die Region somit den Übergangsbereich zwischen den zeitgleich existierenden, nomadischlebenden Gruppen der Mittelsteinzeit im Norden bis zu Ostsee und den im südlichen Mitteleuropa erstmals nachweisbaren, sesshaften Gruppen der Jungsteinzeit. In diesen Übergangsregionen werden am ehesten die Vorgänge fassbar, die nach Jahrhunderttausenden nomadischer Lebensform dazu führten, diese aufzugeben und eine sesshafte Existenzweise anzunehmen (die sogenannte „Neolithische Revolution“); das öffentliche Interesse ist gegeben. Die darauffolgenden metallzeitlichen Epochen (Bronzezeit, Eisenzeit, Kaiserzeit) sind mit diversen Fundstellen im Betrachtungsraum vertreten.</p>	Punkt 2 - Mulde bildet östliche Grenze eines historischen Gebietes mit öffentlichen Interesse, dort wurden ebenfalls schon einige Funde gefunden	Es wurden keine Festlegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
			<p>Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund interessant, als die Mulde auch in der Bronzezeit eine kulturelle Grenze bildete, in diesem Fall die Westgrenze der ansonsten nur weiter östlich bis nach Polen weiträumig belegten mittelbronzezeitlichen Lausitzer Kultur mit ihren typischen Hofbuckelgefäßen. Erwähnenswert ist zum Beispiel ein Bestattungsplatz der sehr seltenen früheisenzeitlichen Hausurnenkultur (7. Jahrhundert v. Chr.) aus Raguhn. Der Raguhner Fund beinhaltete sogar ein sogenanntes Mehrlingsgefäß, ein Gefäßtyp, der bislang nur in Bestattungen auftrat und nach aller Wahrscheinlichkeit eine kultische Funktion besaß. Die Hausurnenkultur ist eine originäre Kulturausprägung der frühen Eisenzeit. Die für diese Kultur namengebenden Hausurnen — keramische Gefäße in Form von Wohnhäusern und Speicherbauten — sind in Europa in höherer Anzahl nur aus Mittel- und Norditalien, wo sie der voretruskischen Villanova-Kultur angehören, und aus einem kleinen Teil des nördlichen Mitteldeutschlands zwischen Magdeburg und Halle bekannt geworden. Bis heute ist die Art der Verbindungen zwischen diesen ganz unterschiedlichen Gebieten nicht geklärt. Die Fragen, warum die Einflüsse gerade in diesen Bereich Mitteldeutschlands zielten und warum dies genau in der Zeit geschah, in welcher in Italien die Etrusker in die mediterrane Geschichte eintraten — Themen, die in einer Zeit des Zusammenwachsens Europas von herausragender gesellschaftlicher Bedeutung sind — können nur durch entsprechende Bodenfunde beantwortet werden.</p>	Zu Punkt 2 - Weiterführende Forschung in dem Gebiet	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	<p>Auch im Mittelalter (hier: 7. - 12. Jh. n. Chr.) befand sich das Vorhabensgebiet in einer Grenzregion zwischen dem ostfränkischen, später frühdeutschen Reich und den östlich der Elbe-Saalegrenze siedelnden, slawisch sprechenden Gruppen. Diese Grenze war weniger eine befestigte Linie, sondern vielmehr eine Kontakt- und Transferzone. Hier stehen sich slawisch sprechende, kleinräumige und auf Verwandtschaft orientierte Gruppen einem stark expandierenden, auf feudalen und religiösen Strukturen aufbauenden fränkischen und dann später dem frühdeutschen Reich gegenüber. Mit dem endgültigen Sieg über die Slawen in der Mitte des 12. Jahrhunderts setzte nun im großen Umfang die sogenannte Ostexpansion ein. Siedler aus den überbevölkerten Gebieten des Altsiedellandes westlich der Elbe (Flamen, Norddeutsche und Niederländer) nahmen nun die durch die slawischen Gruppen nur dünn besiedelten Gebiete östlich der Elbe ein. Aus dieser Zeit stammen auch die Dörfer mit den Doppelnamen wie zum Beispiel Altjeßnitz und Jeßnitz oder auch zum Beispiel Wendisch-Baselitz und Deutsch-Baselitz. Im Gebiet der Flüsse hatten sich vor allem Flamen niedergelassen, die mit ihrer Erfahrung im Deichbau vorher nicht nutzbare Gebiete erschlossen. So wird es sich bei Altjeßnitz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um die eigentliche slawische (wendische) Ortsgründung handeln. Und die Gründung des heutigen Ortes Jeßnitz unmittelbar an der Mulde wird wahrscheinlich zu Zeiten der Ostexpansion von statthaften gegangen sein. Dass der Ort Jeßnitz erst 1259 sicher urkundlich erwähnt wird und von Altjeßnitz keinerlei schriftliche Daten bekannt sind, zeigt wiederum sehr deutlich, dass aufgrund des Mangels an schriftlichen Quellen die Forschung auch für diese vermeintlich historischen Zeiten auf archäologische Bodenfunde angewiesen ist. Deren regionalhistorische Relevanz ist vor diesem Hintergrund als hoch zu bezeichnen</p>	Zu Punkt 2 - fortführende Forschung in dem Gebiet (hat eine regionhistorische Relevanz)	Es wurden keine Festlegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. S 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt. Gemäß S 1 und S 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzelle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. In diesem Sinne ist es aus facharchäologischer Sicht erforderlich, in alle weiteren Planungsverfahrensschritte etc. eingebunden zu werden. So sind bei der Planung und Umsetzung etwaiger Erdeingriffe genaue Einzelfallprüfungen erforderlich, um die Auswirkungen auf die archäologischen Bodendenkmale ermessen und bewerten zu können. Der Umgang mit den archäologischen Kulturdenkmälern ist jeweils im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu klären	Punkt 3 - im Boden des Gebietes können sich zahlreiche Bodendenkmäler befinden, weshalb TÖB in allen zukünftigen Planungsverfahrensschritte mit eingebunden werden möchte	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
		Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost	Es ergeht folgende Stellungnahme: Nach der Festlegung der Zielgebiete und im weiteren Vorgehen der einzelnen Untersuchungen zur Umsetzbarkeit ist die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost, in allen Phasen zu beteiligen. Generell gilt, dass sollte durch die Planungen und den daraus resultierenden Änderungen an den jeweiligen Wärmenetzen (z.B. Gas, Fernwärme, Wasserstoff) eine Bundes- oder Landesstraße betroffen sein, ist zwingend die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost zu beteiligen.	Punkt 1 - TÖB ist im weiteren Vorgen in allen Phasen der Umsetzung zu beteiligen, sowie wenn Wärmenetze betroffen sind	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost	<p>Zu den im Entwurf der Wärmeplanung vorgeschlagen Zielgebieten ist folgendes zu beachten.</p> <p>1. Für den Abschnitt der L 138 in Jeßnitz von Knotenpunkt 4339 007 nach Knotenpunkt 4339 005 ist es geplant den 3. Abschnitt der grundhaften Sanierung des Straßenraumes einschließlich der Seitenteile durchzuführen. Nach der Fertigstellung der Baumaßnahme gilt hier ebenfalls ein Gewährleistungszeitraum in dem die Straße nicht zu verändern ist.</p> <p>2. Der Abschnitt der L 136 von Knotenpunkt 4239 023 nach Knotenpunkt 4239 019 in Höhe von Station 1,000 bis Knotenpunkt 4239 019 nach Knotenpunkt 4239 018 in Höhe von Station 0,300 ist die grundhafte Sanierung des Straßenraumes einschließlich der Seitenteile geplant. Nach der Fertigstellung der Baumaßnahme gilt hier ebenfalls ein Gewährleistungszeitraum in dem die Straße nicht zu verändern ist.</p> <p>3. Für die Planung der Wärmenetzveränderung ist von dem Netzknoten 4239 020 nach Netzknoten 4239 001 für die L 136 und von Netzknoten 4239 020 nach Netzknoten 4239 021 die Planung der B 6 n zu berücksichtigen.</p>	<p>Punkt 2 - 1. & 2.: es sind Sanierungen im Zielgebiet geplant, nach den Sanierungen darf keine Veränderung mehr vorgenommen werden (timegap!); 3. es bestehen weitere Planungen für die Planungen im Zielgebiet, die zu beachten sind</p>	<p>Die Anmerkungen und Planungen wurden mit in die Umsetzungspunkte der betreffenden Maßnahmengebiete aufgenommen beim Hinweis auf die Integrierung der Baumaßnahmen im Straßenraum mit den Baumaßnahmen der möglichen Wärmenetze.</p>

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Landesverwaltung Sachsen-Anhalt, Referat Wasser	<p>ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass im Vorhabensgebiet „Interkommunale Wärmeplanung – Entwurf der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Raguhn-Jeßnitz“ Deiche und Dämme des Gewässers Mulde liegen, die dem Hochwasserschutz dienen. Gem. § 97 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sind alle Maßnahmen untersagt, welche die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit von Deichen beeinträchtigen können. Es wird auf die Verbote nach § 96 Abs. 1 WG LSA zur Benutzung der Deiche und § 97 Abs. 2 WG LSA zum Schutz sowie zu den Schutzstreifen der Deiche hingewiesen.</p> <p>Gem. § 96 Abs. 1 WG LSA ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu verpflichteten, verboten. Gem. § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern. Werden von dem Vorhaben Hochwasserschutzdeiche mit deren Verbotsstreifen berührt, ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 97 Abs. 3 WG LSA bei der oberen Wasserbehörde zu beantragen.</p>	Punkt 1 - Hinweise auf die Deicheinhaltung am Gewässer Mulde bei Maßnahmenumsetzung; bei Berührungen der genannten Punkte muss eine Ausnahmegenehmigung beim TÖB beantragt werden	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
		Unterhaltungsverband Taube-Landgraben	die Belange des Unterhaltungsverbandes "Taube-Landgraben" sind von der Interkommunalen Wärmeplanung nicht betroffen. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Mobilnr. 01577/2948406 gern zur Verfügung.	keine Hinweise	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Geschäftsstelle Dessau	<p>Die IHK Halle-Dessau begrüßt die interkommunale Wärmeplanung als wichtigen Schritt zur Umsetzung der Wärmewende und zur Erreichung der Klimaziele. Sie schafft Transparenz für Eigentümer und ermöglicht eine frühzeitige Orientierung bei Investitionen in Heiztechnologien. Eine technologieoffene Planung ist aus Sicht der Wirtschaft unerlässlich. Skepsis besteht gegenüber der Annahme eines 100%igen Anschlussgrads, der in den Unterlagen nicht näher begründet wird. Es stellt sich die Frage, mit welchen konkreten Mitteln dieser erreicht werden soll, beispielsweise durch Förderanreize, Verpflichtungen oder besondere bauliche Gegebenheiten. Mögliche Anschluss- und Benutzungzwänge, die die Wahlfreiheit der Eigentümer einschränken sieht die IHK sehr kritisch. Die IHK empfiehlt, die Planung transparent darzulegen und die Eigentümer frühzeitig einzubinden. Nur so kann die Wärmeplanung wirtschaftlich tragfähig und gesellschaftlich akzeptiert umgesetzt werden. Ziel muss eine bezahlbare, nachhaltige, flexible und sozialverträgliche Wärmeversorgung sein.</p>	Punkt 1 - Frage wie ein 100%iger Anschlussgrad erreicht werden soll (Fördermittel o.ä.?) ; Forderung nach einer frühen Einbindung betroffener Bürger:innen	'Bei der Beschreibung der Maßnahmengebiete wurde die vollständige Anschlussquote als Maximalwert der Wärmeabnahme gewählt um die obere Grenze der technischen Variante zu beschreiben. In der Wirtschaftlichkeitberechnung wird zudem auch mit einer 50%-igen Quote gerechnet. Auch in der Umsetzungstrategie und den Verstetigungsmaßnahmen wird erwähnt, dass der Anschlusswillen abgefragt und die Förderfähigkeit der Maßnahmen überprüft werden soll. Ziel der im Wärmeplan erarbeiteten ersten strategischen Ideen ist es über gute Angebote an die Bürgerinnen und Bürger ein attraktives Modell zu entwickeln, was damit zu einem Anschluss an das Wärmenetz überzeugt. Zudem soll über die Einbindung von Ankerkunden eine gesicherte Abnahme und damit verbunden eine gewisse
		50Hertz Transmission GmbH Struktureinheit Netzbetrieb	<p>Im angefragten Bereich befinden sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> •UW Marke •Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen Nisthilfe an Masten der 380-kV-Leitung •380-kV-Leitung Jessen/Nord - Lauchstädt - Marke 499/500/504 von An-sprung – Mast Nr. 44M •Richtfunkstrecke Gölsdorf – Marke •Anschlussgleis UW Marke <p>Wir bitten darum, den Leitungsverlauf inkl. Freileitungsschutzstreifen, die Leitungsbe-zeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.</p> <p>Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2025-004622-01-OGZ) das gewünschte Dateiformat (GPKG, SHP, DXF, KML oder PDF) und das Koordinatenre-ferenzsystem an.</p>	Punkt 1 - Leitungsverläufe & Freileitungsschutzstreifen sollen in die Planungen integriert werden -> Geodaten dazu können in Kombination mit Aktenzeichen online angefordert werden	Die Freileitungen wurden in den Karten berücksichtigt - Themennummer 4.2, Potenzialflächen für freiflächenanlagen.

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		50Hertz Transmission GmbH Struktureinheit Netzbetrieb	<p><u>Zur Hochspannungsfreileitung:</u> Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 32 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. Wir bitten diese auch in Hinblick auf mögli-che PV-Anlagen auf Dächer von Bestandsgebäuden zu beachten.</p> <p>An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit ei-ner Breite von ca. 15 m an, in welcher eine Einwirkung auf den Freileitungsschutz-streifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungs-bereich, für den alle geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen sind. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persön-liche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetra-gen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonsti-gen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemä-ßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefähr-den. Außerdem sind je nach Nutzungart besondere Auflagen einzuhalten. Sollte das zwingende Erfordernis der Bebauung/ Bepflanzung des Freileitungsschutz-streifens bestehen ist dies nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbe-trieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren von der Leitung für Anlagen Dritter und Personen ausgehen.</p>	Punkt 2 - Bauliche Hinweise in der Nähe von Hochspannungsleitungen, werden diese Zonen bei der Umsetzung berührt ist TÖB zwingend miteinzubeziehen	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		50Hertz Transmission GmbH Struktureinheit Netzbetrieb	<p><u>Zur Solarthermie:</u></p> <p>Zur Gewährleistung des elektrischen Mindestabstandes zu unseren Leiterseilen sind max. Höhen für Gebäude inkl. Aufbauten einzuhalten, die im Einzelfall zu prüfen sind. Diese Mindestabstände beziehen sich auf einen vertikalen Abstand, der sich insbesondere auf die Solarthermischen Potentiale von Dachflächen bezieht. Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) bedeutet dies folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">• Für alle baulichen Änderungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens (z. B. Solarpaneele, Umzäunungen, Wege) ist ggf. ein Kreuzungs- und Abstands nachweis zur Bestätigung der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlich.• Die bauliche Einfriedung des Solarparks hat mind. eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Maststandorten bzw. der Freileitung zu gewährleisten (z. B. durch Einbau von Toren).• In der Trassenachse ist eine Fahrspur von mind. 15 m Breite und 35 m im Umkreis der Mastmittelpunkte für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke an der Freileitung von Bebauung freizuhalten.	Punkt 3 - bauliche Hinweise zu Solar & PV-Anlagen innerhalb des Freileitungsschutzstreifen	Die Freileitungen wurden in den Karten berücksichtigt - Themennummer 4.2, Potenzialflächen für freiflächenanlagen.

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		50Hertz Transmission GmbH Struktureinheit Netzbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung ohmscher Beeinflussungen durch die Hochspannungsfreileitung ist auch bei der Verlegung von Kabeln ein Abstand von 35 m zum Mittelpunkt der Masten bzw. deren Erdungsanlagen einzuhalten. Ein geringerer Abstand ist nur möglich, wenn Kabel im Annäherungsbereich von 35 m in einem HDPE-Schutzrohr mit einer Mindestwanddicke von 5 mm geführt werden. • Hohe punktförmige Objekte (z. B. Kamera- und Beleuchtungsmaste) und feuergefährdete Einrichtungen (z. B. Batteriespeicher) sind außerhalb des Schutzstreifens anzutragen. <p>Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt insbesondere organisatorische, technische und rechtliche Aspekte der Betriebsführung. Ein Vertragsentwurf kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung von 50Hertz erstellt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte mit Angabe der Registriernummer 2025-004622-01-OGZ an</p> <p>50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Süd, Erfurter Allee 50 99098 Erfurt (E-Mail: leitungsauskunft-rzsued@50hertz.com)</p>	zu Punkt 3 - TÖB möchte bei baulichen Umsetzungen für eine Einigung vom Vorhabenträger kontaktiert werden	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft. Anmerkungen die mögliche Baumaßnahmen betreffen sind im Rahmen der Wärmeplanung noch nicht relevant, da es um eine strategische Ausrichtung der Kommune geht und aus den Gebietsausweisungen lt. WPG noch keine Verpflichtungen entstehen.
		50Hertz Transmission GmbH Struktureinheit Netzbetrieb	<p><u>Speziell zur Wärmeplanung:</u></p> <p>Wir bitten um Beachtung nachfolgender Auflagen und Hinweise im Zuge Trassenfindung für die Wärmeplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig mit einem Mindestabstand von 35 m zu Mastmittelpunkten der Freileitung zu planen • Parallelführungen sind so zu planen, dass sich die Schutzstreifen/Schutzbezirke nicht überschneiden • Beachtung der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen und der DIN EN 50443, der Einsatz eines kathodischen Korrosionsschutzes ist gesondert zu beantragen <p><u>Zum Richtfunk:</u></p> <p>Im Bereich von Richtfunkstrecken bestehen Höhenbeschränkungen (sowohl für temporäre Arbeiten als auch für dauerhafte Nutzungen) in einem Schutzbereich von 30 m radial um die Trassenachse.</p>	Punkt 4 - Hinweise (v.a. geometrisch) für die Trassenfindung für die Wärmeplanung	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft. Anmerkungen die mögliche Baumaßnahmen betreffen sind im Rahmen der Wärmeplanung noch nicht relevant, da es um eine strategische Ausrichtung der Kommune geht und aus den Gebietsausweisungen lt. WPG noch keine Verpflichtungen entstehen.

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		50Hertz Transmission GmbH Struktureinheit Netzbetrieb	<p>Fazit: Um konkretere Aussagen über unsere Belange treffen zu können, benötigen wir auf die im Bericht verwiesene Karten 4.2_Solarthermie_Dach_“Ortsteilname” und 4.2_Solarthermie_FFA_“Ortsteilname”. Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Planunterlagen aufzunehmen sowie um weitere Beteiligung am Planungsverfahren. <u>Hinweis zur Digitalisierung</u> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Be-teiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie even-tueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und ge-referenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).</p>	Punkt 5 - TÖB bittet um Kartenwerk (4.2)! + Übertragung der Sachverhalte (siehe Punkt 1) in Wärmeplanung; Bitte bei späteren Beteiligungen um Sendung von u.a. Shape-Dateien bei Flächen	'Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
		50Hertz Transmission GmbH Struktureinheit Netzbetrieb	<p><u>Zum Netzentwicklungsplan</u> Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich der geplanten Vorhaben M635a und M631a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist je-doch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzent-wicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_An-hang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. ex-terne Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Punkt 6 - Hinweis über geplante Planungen: befinden sich im Netzentwicklungsplan	'Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	<p>Vorbehals- oder Vorrangflächen für die Landwirtschaft sind von den Planungen nicht betroffen. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht werden insbesondere folgende Aspekte bewertet:</p> <p>1. Nutzung von Solarenergie auf Parkplatzflächen</p> <p>Es wird begrüßt, dass das Potenzial von Parkplatzflächen für Solarthermie und Photovoltaik als geeignete Standorte hervorgehoben wurde. Da diese Flächen bereits versiegelt sind, entspricht ihre Nutzung dem Gebot eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß S 1a Abs. 2 BauGB sowie den Vorgaben des LEP LSA 2010, insbesondere Grundsatz 84, der die Nutzung von bereits versiegelten oder Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen priorisiert. Durch die Nutzung bereits versiegelter Flächen wird somit eine zusätzliche Flächenanspruchnahme und Neuversiegelung vermieden, was den Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen nachhaltig unterstützt.</p>	Punkt 1 - Vorrang- und Vorbehalsgebiet für Landwirtschaft sind nicht betroffen; Priorisierung von Solarenergie & PV-Anlagen auf Parkplatzflächen	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	<p>2. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) auf landwirtschaftlichen Flächen</p> <p>Die geplante Prüfung der Eignung landwirtschaftlich genutzter Flächen für FFPVA ist mit großer Sensibilität zu betrachten. Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftliche Nutzfläche nur im begründeten Ausnahmefall der Nutzung entzogen werden. Voraussetzung hierfür ist eine fundierte standortbezogene Alternativenprüfung, um Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft möglichst zu vermeiden.</p> <p>Zudem ist auch das Klima- und Energiekonzept (KEK) des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen. In diesem wird zur Nutzung von Photovoltaikanlagen festgehalten: „Die Nutzung von Ackerböden ist nur entlang von Schienen- und Autobahnen zulässig, sofern die Ziele der Raum ordnung dem nicht widersprechen. Darüber hinaus gilt es im Sinne der Nachhaltigkeit, die Dachpotenziale vorrangig zu nutzen.“ (S. 48). Weiterhin wird ausgeführt: „Der weitere Ausbau von Photovoltaik in Sachsen-Anhalt soll sich dabei unter Berücksichtigung der Flächenkonkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung in der Freifläche innerhalb der Flächenkulisse des EEG 2017 auf Konversionsflächen sowie darüber hinaus auf Dachflächen fokussieren.“ (S. 83).</p>	Punkt 2 - bei PV-Anlagen auf landwirtschaftlicher Fläche muss vorab eine Prüfung her; Verweis auf Berücksichtigung des KEKS: PV nur ab Acker in Randgebieten (Schienen/Autobahnen) + Nutzung von Dachflächen	Die Anmerkungen aus der Stellungnahme wurden in den Bericht im Abschnitt 4.2.4 aufgenommen.

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	<p>Ferner sind die agrarischen und ökologischen Belange zu berücksichtigen, wie sie in den Grundsätzen des LEP LSA 2010 formuliert sind — insbesondere Grundsatz 84 (vorrangige Nutzung versiegelter oder Konversionsflächen), Grundsatz 85, wonach die Errichtung von FFPVA auf landwirtschaftlicher Fläche weitestgehend vermieden werden soll, sowie Grundsatz 115, wonach landwirtschaftlich geeignete und genutzte Böden zu erhalten sind. Eine Inanspruchnahme ist nur dann zulässig, wenn sie zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und keine geeigneten Alternativflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Aufgrund der im Bericht hervorgehobenen möglichen Synergien mit der Landwirtschaft wird auf die DIN SPEC 91434 hingewiesen, die die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung bei Agri-PV-Anlagen festlegt.</p> <p>Insbesondere Flächen in den Gemarkungen Marke, Altjeßnitz und Schierau wurden im Bericht als potenzielle Standorte für FFPVA identifiziert. Hier ist der besonders sorgfältige Umgang mit landwirtschaftlich genutzten Böden unter Beachtung der genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen zwingend erforderlich.</p>	<p>zu Punkt 2 - Verweis auf LEP und DIN-Normen zur Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für EE, insbesondere aufgrund der Gütekriterien des Bodens</p>	<p>Die Anmerkungen aus der Stellungnahme wurden in den Bericht im Abschnitt 4.2.4 aufgenommen.</p>
		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	<p>3. Geothermie und Solarthermie auf landwirtschaftlichen Flächen</p> <p>Die im Bericht dargestellten Potenziale für die geothermische Erschließung im westlichen und östlichen Bereich der Kommune Raguhn-Jeßnitz sowie die Nutzung von Solarthermie auf landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich des Bahnhofviertels Jeßnitz und im Stadtgebiet RaguhnJeßnitz als auch in Bitterfeld-Wolfen in der Gemarkung Bobbau (Bericht Seite 47) bedürfen ebenfalls Beachtung des § 15 LwG LSA. Für bauliche Anlagen wie Wärmepumpen, Geothermieanlagen, Solarthermieanlagen und Wärmespeicher ist der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche nur im Ausnahmefall zulässig und muss anhand einer Standortalternativenprüfung gerechtfertigt werden.</p>	<p>Punkt 3 - Verweis auf § 15 LwG LSA für die aufgestellten Potentiale, Nennung spezifischer Orte in KWP; Nutzung dieser Anlagen müssen im Einzelfall geprüft werden, da auf landwirtschaftlichen Flächen</p>	<p>Die Anmerkungen aus der Stellungnahme wurden in den Bericht im Abschnitt 4.2.4 aufgenommen.</p>

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	<p>4. Nutzung landwirtschaftlicher Reststoffe (Gülle, Mist) zur Wärmeerzeugung</p> <p>Die energetische Nutzung landwirtschaftlicher Reststoffe, insbesondere Gülle und Mist durch Vergärung in Biogasanlagen, wird grundsätzlich begrüßt. Die Integration dieser Biomasse in die kommunale Wärmeplanung kann zur klimafreundlichen Wärmeerzeugung beitragen und stellt zugleich einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft dar. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass:</p> <p>die Verfügbarkeit der Exkreme abhängig ist von der Anzahl der gehaltenen Tiere sowie von saisonalen und betrieblichen Schwankungen, eine energetische Nutzung nicht zulasten der bodenbezogenen Verwertung als organischer Dünger gehen darf (insbesondere im Hinblick auf die Düngeverordnung (DÜV), entsprechende Infrastruktur (z. B. Biogasanlagen, Wärmenetze) vorhanden sein muss oder erst aufgebaut werden muss (unter Beachtung des § 15 LwG LSA), die wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Betriebe im Einzelfall zu prüfen sind. Insgesamt stellt die Nutzung tierischer Exkreme zur Wärmebereitstellung eine sinnvolle Ergänzung im Mix erneuerbarer Energieträger dar, sofern sie fachlich fundiert geplant und mit den Belangen der Landwirtschaft abgestimmt erfolgt.</p>	<p>Punkt 4 - Nutzung von Biomasse ist OK, gibt Hinweise auf die saisonale Verfügbarkeit von Biomasse; Nutzung muss im Einzelfall geprüft werden</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	<p>5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>Für Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem die Vorgaben der §§ 15 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie 7 Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in Verbindung mit § 15 LwG LSA zu beachten.</p> <p>Fazit:</p> <p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht ist die interkommunale Wärmeplanung der Stadt Raguhn-Jeßnitz grundsätzlich zu begrüßen, da sie das Potenzial erneuerbarer Energien unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und eines schonenden Umgangs mit landwirtschaftlicher Nutzfläche prüft. Insbesondere die Priorisierung bereits versiegelter Flächen für die Nutzung von Solarenergie und die Prüfung von Flächenkonflikten sind zu begrüßen. Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Fläche für FFPVA und andere bauliche Anlagen zur Wärmegewinnung ist jedoch eine sorgfältige Abwägung und Einhaltung der landwirtschaftsrechtlichen Vorgaben (§ 15 LwG LSA) zwingend erforderlich, um den Erhalt wertvoller Böden und die nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Die Einbeziehung landwirtschaftlicher Reststoffe zur Wärmeerzeugung stellt eine sinnvolle Ergänzung dar, die unter Berücksichtigung agrarischer Belange umgesetzt werden sollte.</p> <p>Des Weiteren befinden sich im Planungsgebiet mehrere Flurbereinigungsverfahren.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist die Flurbereinigungsbehörde dringend zu beteiligen!</p> <p>Ansonsten bestehen derzeit keine Bedenken.</p>	<p>Punkt 5 - Betrachtung des BNatSchG bei Eingriffen in die Natur; TÖB findet KWP gut, verweist auf die genannten Punkte und um die Berücksichtigung dieser; bittet um weitere Beteiligung, v.a. bei Flurbereinigungen</p>	<p>Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.</p>

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		MIDEDA NL Muldenaue- Fläming	<p>hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß S 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange dem Entwurf der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu.</p> <p>Die MIDEDA GmbH ist Trinkwasserversorger für die Ortsteile Thurland, Tornau vor der Heide, Lingenau, Marke, Priorau, Schiera, Möst, Niesau, Raguhn, Jeßnitz (Anhalt), Altjeßnitz Retzau, Kleckewitz, Hoyersdorf und betreiben in diesen Orten das Trinkwassernetz sowie Versorgungsleitungen zwischen den Orten. Der Ortsteil Roßdorf wird nicht von der MIDEDA versorgt.</p> <p>Hinsichtlich unserer Trinkwasserversorgung weisen wir darauf hin, dass bei Näherung oder Kreuzung unserer Versorgungsleitungen die notwendigen Sicherheitsabstände nach der gültigen DIN EN 805 einzuhalten sind. Eine Überbauung unserer Versorgungsleitungen ist nicht gestattet. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass geplante Standorte neuer Anlagen und Bauwerke entsprechende Sicherheitsabstände (auch im Falle einer Havarie) zur bestehenden Trinkwasserleitung einzuhalten sind.</p> <p>Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist ein Arbeits- und Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 4 m bei Anlagen kleiner DN 150, 6 m bei Anlagen kleiner DN 400, 8 m bei Anlagen kleiner DN 600 und 10 m bei Anlagen ab DN 600 einzuhalten. Die Mitte des Schutzstreifens soll mit der Leitungsmitte übereinstimmen. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine betriebsfremden Bauwerke und Anlagen zu errichten. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Trinkwasseranlage beeinträchtigen.</p>	Punkt 1 - Zustimmung zu KWP; Hinweise über Versorgungsgebiete (Trinkwasser) von TÖB; Beachtung von Mindeststandards bei Baumaßnahmen	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.
		MIDEDA NL Muldenaue- Fläming	<p>Unter https://www.mideda.de/kundenservice/online-leitungsauskunfi können die Leitungsbestände eigenständig abgerufen werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.</p>	Punkt 2 - die genannten Leitungen von TÖB als online-Link; möchten bei Belangen die sie betreffen weiterhin beteiligt werden- SN gilt für 2 Jahre	Es ergeben sich keine Änderungen, da der Hinweis die Umsetzung betrifft.

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p>	Punkt 1 - KWP beeinflusst nicht die Ziele der Raumordnung	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen
		Landesverwaltung Sachsen-Anhalt Referat 403 Immisionsschutz, Genehmigung, Umweltverträglichkeit	Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt.	Punkt 1 - keine Anmerkungen	Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen

Abwägungstabelle TÖB-Beteiligung
Kommunale Wärmeplanung Raguhn-Jeßnitz

erstellt: Jena-Geos-Ingenieurbüro GmbH
Stand: 30.10.2025

TÖB-Nr.	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro
		Unterhaltungsverband "Mulde"	<p>Die Interkommunale Wärmeplanung, Teilplanung Stadt Raguhn-Jeßnitz tangiert mehrere Gewässer die sich in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ befinden. Dies betrifft alle Gemarkungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz.</p> <p>Der Unterhaltungsverband „Mulde“ hat gegen die Interkommunale Wärmeplanung, Teilplanung Stadt Raguhn-Jeßnitz keine Einwände, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden. Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern, bedarf nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 49 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt der Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Gewässerunterhaltung darf durch die o.g. Maßnahmen nicht erschwert werden. Bei der Ausweisung von Bebauungsflächen in Gewässernähe ist zu beachten, dass ein Unterhaltungstreifen von 5 Meter an den Gewässern frezuhalten ist.</p> <p>Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage die Mehrkosten nach § 64 WG LSA, zu ersetzen.</p>	<p>Punkt 1 - keine Anmerkungen; Beachtung der Beteiligung der unteren Wasserbehörde bei Umsetzungen & Beachtung der Mindestaards bei Baumaßnahmen</p>	<p>Es wurden keine Feslegungen getroffen, welche der Stellungnahme entgegen stehen</p>